

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth, Petr Bystron, Siegbert Droese, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Johannes Huber, Jörn König, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Asylchaos beenden – Auf Ebene der EU zur politischen Vernunft und den bewährten Grundsätzen des nationalen und internationalen Asylrechts zurückkehren**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Bund und Länder sind in erster Linie dem Wohl und der Sicherheit der Bundesbürger verpflichtet. Asyl ist nur demjenigen zu gewähren, der auf die Durchführung eines entsprechenden Verfahrens sowie auf die Gewährung selbst einen Rechtsanspruch hat.
  2. Zu den bewährten Grundsätzen des Internationalen Flüchtlingsrechts gehört es, Flüchtlinge nicht an der Staatsgrenze zurückzuweisen, wenn ihnen auf der anderen Seite der Grenze Verfolgung droht (Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention). Dementsprechend ist umgekehrt jeder Staat berechtigt, jede Person zurückzuweisen oder zurückzuschicken, der jenseits der Grenze keine Verfolgung droht und die Einreise versucht, ohne hierzu sonst berechtigt zu sein.
  3. Mehr noch ist jeder Staat im Interesse der Sicherheit seiner Bürger gehalten, solchen Ausländern die Einreise in sein Staatsgebiet zu verwehren, deren Identität er nicht feststellen kann oder deren Berechtigung zur Einreise nicht durch ein entsprechendes Verfahren erteilt worden ist. Dieses Recht der Staaten, unberechtigte Grenzübertritte zu unterbinden, ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in seinem Urteil vom 13. Februar 2020 noch einmal bekräftigt worden.
  4. Es stellt ein Gebot politischer Vernunft dar, auch im Interesse tatsächlich Verfolgter, die unsere Hilfe brauchen, dem Missbrauch des Asylrechts durch die massenhafte Stellung offensichtlich unbegründeter Asylanträge durch entsprechende rechtliche Vorkehrungen einen Riegel vorzuschieben.
  5. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Fluchtgrund in jedem Fall dann nicht mehr vorliegt, wenn der Flüchtling einen sicheren Drittstaat erreicht hat. Dies ist auch der tragende Grundgedanke von Art. 16a des Grundgesetzes, der nach wie vor geltendes Verfassungsrecht darstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen,

1. dass bei der Anwendung des geltenden Rechts, insbesondere bei der Ermessensausübung und bei der Ausfüllung bestehender Beurteilungsspielräume den vorgenannten Erwägungen Rechnung getragen wird sowie
2. de lege ferenda auf eine diesen Erwägungen entsprechende Anpassung des Rechts der Europäischen Union hinzuwirken und dabei das volle politische Gewicht der Bundesrepublik Deutschland als größter Beitragszahler der Europäischen Union in die Waagschale zu legen;
3. dabei ist davon auszugehen, dass ein Fluchtgrund in jedem Fall dann nicht mehr vorliegt, wenn der Flüchtling einen sicheren Drittstaat erreicht hat.

Berlin, den 23. März 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Mit dem Asylkompromiss von 1993 und der Einführung des Art. 16a des Grundgesetzes mit seiner Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung hatte sich der Gesetzgeber zu einer vernünftigen, dem Missbrauch des Asylgrundrechts wirksam begegnenden Regelung auf Verfassungsebene durchgerungen. Allerdings öffnete die Klausel des Art. 16a Abs. 5 GG diese im Grundsatz geglückte Regelung bereits für eine Überlagerung durch das Recht der Europäischen Union. Im weiteren Verlauf realisierte sich diese Überlagerung in zunehmender Weise.

Seit 2013 chaotisiert die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin-III-Verordnung), die Rechtsverhältnisse in Deutschland in erheblichem Umfang. Auch wenn ein Grundanliegen der Verordnung darin besteht, die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren im Sinne einer Drittstaatenregelung zu lösen, so ist ihre gesetzgeberische Qualität doch so schlecht, dass die beabsichtigte Entlastungswirkung durch das angerichtete Verwaltungschaos in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die Verordnung gilt daher als dysfunktional (vergl. nur Prof. Wolfgang Weiß, „Zur Reform des Dublin-Systems angesichts seiner Dysfunktionalität“ in Zeitschrift für Europarechtliche Studien 2019, S. 213 ff.). Prof. Hailbronner sprach in einer Stellungnahme für eine Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 16. April 2018 (Ausschussdrucksache 19(4)26 A) vom „Dubliner Verschiebebahnhof mit funktionsunfähigen Zügen“.

Dies führte u. a. dazu, dass sich das OLG Koblenz mit Beschluss vom 14. Februar 2017 (Az. 13 UF 32/17) genötigt fühlte, wie folgt auszuführen: „Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach § 95 Abs. 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 AufenthG strafbar gemacht. ... Die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“

Die Reform der Dublin-III-Verordnung stellt damit eine Grundvoraussetzung für die Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse in Deutschland dar. An dem erklärten Vorhaben, eine Reform im Rahmen der Deutschen Ratspräsidentschaft 2020 zu bewerkstelligen, ist die Bundesregierung gescheitert. Es muss diesbezüglich jedoch ein neuer Anlauf genommen werden, und zwar im Sinne der unter I. aufgestellten Grundsätze.

Dies bedeutet, dass der Drittstaatenregelung des Art. 16a des Grundgesetzes wieder uneingeschränkte Wirksamkeit zu verschaffen ist. Wer als Flüchtling einen sicheren Drittstaat erreicht hat, bei dem liegt ein Fluchtgrund real nicht mehr vor, da er nun in Sicherheit ist. Bei illegaler Weiterreise ist er daher wie jeder andere zu behandeln, der unberechtigterweise einen Grenzübertritt versucht oder vollzieht. Das natürliche Recht der Staaten, illegale Grenzübertritte zu unterbinden, ist durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Februar 2020 noch einmal bekräftigt worden. Der Gerichtshof hatte entschieden, dass Spanien durch die Zurückweisung einer größeren Anzahl illegal die Einreise in die spanische Exklave Melilla versuchender Ausländer nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen habe.

Den Regelungen der §§ 15 (Zurückweisung von Ausländern, die unerlaubt die Einreise versuchen) und 95 Abs.1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (Strafbarkeit der illegalen Einreise) ist wieder uneingeschränkte Wirksamkeit zu verschaffen.

